

LANDSTÄDTE UND REFORMATION

von Johannes Merz

Die Beschäftigung mit dem Themenfeld „Stadt und Reformation“ erscheint nach dem großen Aufschwung der Forschung in den sechziger bis achtziger Jahren kaum noch von extremen Kontroversen und neuen Thesen geprägt. Vielmehr steht die Applikation konsensfähiger Ergebnisse auf Stadtmonographien und Darstellungen allgemeineren Zuschnitts in der Zusammenschau kirchen- und sozialgeschichtlicher Ansätze im Vordergrund.¹ Dieser Versuch der Konsensfindung² erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem zwar die Geschichte der Reformation in den Reichsstädten vielfältig erforscht wurde, die Entwicklung in den Landstädten aber lediglich ansatzweise, obwohl sehr viele Autoren betonen, daß es sich bei den untersuchten Reichsstädten nur um eine verschwindende Minderheit aller Städte handle.³ Die Betrachtungsweise ist zudem auf einige der zentralen Problemfelder konzentriert; unausgesprochen oder dezidiert lauten die Leitfragen: Durch wen, wie und warum gelangte die Reformation in den Städten zum Erfolg und welche Bedeutung hatte dies für die Reformation insgesamt?⁴ Es geht also beim For-

¹ „Nachdem mittlerweile die Stadtreformation als solche nach zahlreichen Einzelmonographien offensichtlich nur noch wenig reizvolle Aspekte bietet, kann eine vorläufige Bilanz gezogen werden“ (P. BUCKLE, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800, 1988, 70). – Auch B. RÜTH, Reformation und Konfessionsbildung im städtischen Bereich. Perspektiven der Forschung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 108 (1991) 197–282, stellt fest: „Der Geschehenskomplex ‚Stadt und Reformation‘ darf mittlerweile als eines der bestbehandelten und besterforschten Gebiete der alt-europäischen Geschichte gelten“ (204), konstatiert allerdings eine „verwirrende Fülle theoretischer und empirischer Einsichten begrenzter Reichweite“ und fordert demgemäß „deren Integration zu einer neuen Gesamtsicht städtischer Reformation“ (209).

² Die neueste skizzenhafte Gesamtdarstellung von Berndt Hamm präsentiert sich ganz in diesem Sinne nicht zuerst als Impulsgeber für neue Forschungen, sondern vor allem als eine abgewogene Zusammenschau der fast unübersehbaren Forschungslandschaft, mit deutlichem Bemühen um eine breit differenzierte Beleuchtung der Hauptaspekte der städtischen Reformation: B. HAMM, Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation, 1996.

³ Vgl. entsprechende Hinweise bei H.-C. RUBLACK, Forschungsbericht Stadt und Reformation, in: B. Moeller, Hg., Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, 1978, 9–26, hier 24f.; J. MERZ, Die Landstadt im geistlichen Territorium. Ein methodischer Beitrag zum Thema „Stadt und Reformation“ am Beispiel Frankens, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 46 (1994) 55–82, hier 55f.

⁴ So zusammengefaßt im Forschungsbericht von RÜTH, Reformation (wie Anm. 1) 212. Einleitend wird hier der geschichtliche Komplex „Stadt und Reformation“ umschrieben als „Auseinandersetzung mitteleuropäischer Städte mit der

aus: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 7, hg. v. Anton Schindling/Walter Ziegler (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 57) Münster 1997, S. 107–135

schungskomplex „Stadt und Reformation“ generell um die Reformation, nicht um die Stadt.⁵ Verläßt man nämlich das Feld der manchmal inselhaft erscheinenden reformationsgeschichtlichen Forschung⁶ und wendet sich der allgemeinen Stadtgeschichte zu, dann sinkt der Stellenwert der Reformation ganz beträchtlich.⁷ Gerade in vielen neueren Werken zur Stadtgeschichte taucht im Zusammenhang des 16. Jahrhunderts der Komplex „Reformation“ entweder überhaupt nicht auf, oder er wird nur in untergeordnetem Sinne als kirchliches Ereignis behandelt.⁸ Nähme man diese Diskrepanz in der modernen Geschichtswissen-

reformatorischen Strömung“ und gleichgesetzt mit der „städtischen Reformation“ (ebd. 197f. m. Anm. 1). In einer Anmerkung wird die Einseitigkeit dieser Blickrichtung offengelegt: „Die Konzentration auf den Mikrokosmos der Stadt – sie ist theoretisch (und praktisch) zu rechtfertigen – birgt die Gefahr der Isolierung des Phänomens städtischer Reformation“ (212 Anm. 40); Folgerungen werden daraus nicht gezogen (vgl. 265f.).

Vgl. in ähnlicher Fixierung die Perspektive von HAMM, Bürgertum (wie Anm. 2) 16, der folgende Leitfragen formuliert: „Gibt es typisch Städtisches an der Reformation und eine besondere Affinität von Reformation und Stadt, die sich gegenüber der allgemeinen Offenheit von Menschen für die Reformation quer durch alle sozialen Lebensgemeinschaften heraushebt? Welchen Einfluß übten die Städte auf Verlauf und Charakter der Reformation aus? Inwiefern hat die zugespitzte These von der Reformation als ‚urban event‘ möglicherweise ein gewisses Recht? Und welches Profil zeigen die städtischen Reformationen im Verlauf und Ergebnis – welche Vielfalt unterschiedlicher Profile und welche Gemeinsamkeiten, die sich dem Betrachter ungezwungen aufdrängen und in denen vielleicht Typisches erkennbar ist?“

⁵ Bernd Moeller bekennt in der Neuausgabe seines forschungsgeschichtlich zentralen Werkes, daß ihn als „Reformationshistoriker“ von jeher die welthistorische Bedeutung der Reformation fasziniere. Deshalb beschäftige er sich mit dem 16. Jahrhundert, um die Reformation, nicht aber die Gesellschaft des 16. Jahrhunderts zu verstehen: B. MOELLER, *Reichsstadt und Reformation*, 1962, bearbeitete Neuausgabe 1987, 97.

⁶ Als eine Gegenreaktion auf dieses Phänomen erschien z. B. der Sammelband: H. ANGERMEIER, Hg., *Säkulare Aspekte der Reformationszeit*, 1983.

⁷ Gewiß gibt es bei dieser Pauschalbeurteilung zahlreiche Ausnahmen. Ebenso kann man anführen, daß das 16. Jahrhundert ganz allgemein lange Zeit bei den Stadthistorikern nur ein Schattendasein führte, das Forschungsfeld „Stadt und Reformation“ daher im Gefolge Bernd Moellers mehr von den Reformationshistorikern als von genuinen Städteforschern bearbeitet worden wäre. Doch geht es hier nicht um Begründungen oder Qualifizierungen, sondern lediglich um eine ergebnisorientierte Feststellung zum Forschungsdiskurs.

⁸ J. TREFFEISEN / K. ANDERMANN, Hg., *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland*, 1994; K. SCHREINER / U. MEIER, Hg., *Stadtrecht und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, 1994; J. WITZEL, *Hersfeld 1525–1756. Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte einer mittleren Territorialstadt*, 1994. Symptomatisch: H. KOLLER, *Zur Entwicklung der Stadtgeschichtsforschung im deutschsprachigen Raum*, in: F. Mayrhofer, *Stadtgeschichtsforschung*

schaft als ernsthaften Hinweis auf die realhistorische Entwicklung, dann würde dies bedeuten, daß die Stadt für die Reformation sehr wichtig, die Reformation für die Stadt hingegen eher von untergeordneter Bedeutung gewesen sei.

In ähnlicher Weise steht im Hinblick auf die schlecht erforschten landsässigen Städte im Reformationsprozeß die Frage nach den Abläufen im Vordergrund, während die Bedingungen festzustehen scheinen: „Der Unterschied zwischen Reichsstädten und landsässigen Orten lag nicht in der Aufnahme der reformatorischen Impulse, sondern in der infolge der Landsässigkeit fehlenden Satzungsgewalt, die autonome Lösungen nicht zum Zuge kommen ließ.“⁹ Diese Behauptung wurde entwickelt am Beispiel des brandenburg-ansbachischen Kitzingen, dem „wohl bestuntersuchten Fall städtischer Reformation“.¹⁰ Der allgemeingültig gehaltenen Formulierung entspricht eine verbreitete Forschungsmeinung;¹¹ neueren Studien zufolge werden lediglich einige autonome Landstädte in Nordwestdeutschland von diesem Urteil ausgenommen.¹² Forschungsgeschichtlich läßt sich dies nur durch das generalisierende

schung. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven, 1993, 1–18. – In der gleichen Tendenz liegen auch stadtgeschichtliche Synthesen, so die Skizze von K. KRÜGER, Die deutsche Stadt im 16. Jahrhundert. Eine Skizze ihrer Entwicklung, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1975) 31–47; H. STOOB, Frühneuzeitliche Städtetypen, in: Ders., Hg., Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, 2. Aufl. 1985, 191–228 (beide ohne Berücksichtigung der Reformation), sowie teilweise auch: K. GERTEIS, Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der ‚bürgerlichen Welt‘, 1986 (der im Kapitel über „Stadt und Kirchen“, 114–124, stark den gängigen Verlaufsmustern der Reformation verhaftet bleibt); J. SYDOW, Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart, 1987 (wo 169f., 179–185 lediglich der ereignisgeschichtliche Gang der Reformation und „kirchliche Auswirkungen“ geschildert werden). – Einen deutlichen Gegenpol dazu bildet die forschungsgeschichtliche Synthese von H. SCHILLING, Die Stadt in der frühen Neuzeit, 1993; stark basierend auf DERS., Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, 1981. Diesen und weiteren Publikationen von Heinz Schilling hat die vorliegende Studie maßgebliche Impulse zu verdanken.

⁹ H.-C. RUBLACK, in: D. Demandt / H.-C. Rublack, Stadt und Kirche in Kitzingen. Darstellung und Quellen zu Spätmittelalter und Reformation, 1978, 91.

¹⁰ Dies behauptet RÜTH, Reformation (wie Anm. 1) 264 Anm. 236; vgl. auch P. BLICKLE, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, 1987, 82–85; DERS., Die Reformation im Reich, 2. Aufl. 1992, 95–99.

¹¹ Vgl. z. B. MOELLER, Reichsstadt (wie Anm. 5) 71, der mit direktem Bezug auf das Zitat von RUBLACK (wie Anm. 9) die gesonderte Beschäftigung mit den Reichsstädten begründet; ähnlich BLICKLE, Reformation (wie Anm. 10) 83f.

¹² Dazu die Hinweise bei RÜTH, Reformation (wie Anm. 1) 249f., vgl. auch HAMM, Bürgertum (wie Anm. 2) 118.

Axiom erklären, daß die Fürsteherrschaft, Ort der „frühmodernen Staatsbildung“,¹³ eine eigenständige Landstadtreformation verhindert habe. Von dieser Annahme ausgehend wird die landesherrliche bzw. reichsstädtische Durchführung oder Verhinderung der Reformation als Stärkung der sog. „Landeshoheit“ bzw. Ratsobrigkeit in der Ausweitung des politischen Bereichs auf die Kirche gesehen, die dann durch die in allen Konfessionen parallele Konfessionalisierung einem Höhepunkt zutrieb und damit den absolutistischen Landesstaat des 17. und 18. Jahrhunderts vorbereitet habe, oder noch schärfer: Die Reformation als vornehmlich kirchliches Ereignis wird durch die Konfessionalisierung politisch instrumentalisiert und dadurch Faktor der frühmodernen Staatsbildung.¹⁴

Durch die regional vergleichende Betrachtung des Aspektes „Territorialstadt und Reformation“ soll angesichts dieser Forschungslage im folgenden versucht werden, die Teilbereiche „Stadt“, „Fürsteherrschaft“ und „Reformation“ stärker, als dies bisher zumeist geschehen ist, zu verklammern. Dabei wird zunächst das voranstehende Axiom von der Unmöglichkeit autonomer landstädtischer Lösungen der Reformationsfrage im frühmodernen Fürstentum anhand einer kursorischen Bestandsaufnahme¹⁵ überprüft, aus der dann Folgerungen zu ziehen sind.

Landstädte mit eigenständiger Reformation

Kriterium einer eigenständigen Landstadtreformation soll sein, daß eine Stadt ohne Bevormundung durch den Landesherren oder (häufiger)

¹³ Zu diesem zentralen Interpretament der Frühneuezeitforschung, das retrospektiv aus der Erfahrung des bürokratischen Anstaltsstaates des 19. und frühen 20. Jahrhunderts entwickelt wurde und seine Geltung der ungebrochenen Wirkkraft der Rationalisierungsthese Max Webers verdankt, vgl. S. SKALWERT, *Der Beginn der Neuzeit. Epochengrenze und Epochenbegriff*, 1982, 123–162; W. CONZE, *Staat und Souveränität I–II*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 6 (1990) 4–25; W. SCHULZE, *Einführung in die Neuere Geschichte*, 2. Aufl. 1991, bes. 20, 61–67, 142–166, 196. – Eine inhaltliche Zusammenfassung des Forschungsstandes zur politischen Verfassung des römisch-deutschen Reiches am Beginn der Neuzeit bietet H. RABE, *Deutsche Geschichte 1500–1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung*, 1991, 103–147.

¹⁴ Vgl. dazu die Hinweise bei H. R. SCHMIDT, *Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert*, 1992, bes. 86–91, 116–122.

¹⁵ Die bisher nur geringfügige und dann zumeist nur regionale bzw. lokale Behandlung von Landstädten im Reformationsprozeß läßt eine vollständige Übersicht derzeit methodisch und praktisch unmöglich erscheinen. Für die im folgenden genannten Fälle wurden die Territorienbeiträge in den vorliegenden sechs KLK-Heften herangezogen sowie vor allem die dort angeführte Literatur, die hier generell nicht mehr wiederholt wird.

in offenem Widerspruch zu ihm die reformatorische Lehre,¹⁶ ungeachtet von deren theologischer Ausprägung, für die Stadtbevölkerung verbindlich macht und institutionalisiert, indem sie durch entsprechende Ordnungen, organisatorische und personelle Maßnahmen das Kirchen- und Schulwesen im reformatorischen Sinne regelt. Gefragt ist also zunächst nur die verwirklichte Reformation, unabhängig davon, ob diese Reformation zu einem späteren Zeitpunkt modifiziert oder rückgängig gemacht wurde, wie dies ja generell in vielen Territorien in der Zeit der Gegenreformation ab etwa 1570 der Fall war. Auf die von vornherein „gescheiterte Reformation“ wird dann im zweiten Teil einzugehen sein.

Habsburgische Gebiete

In den Gebieten, die der Landesherrschaft der Habsburger unterstanden, ist eine breite reformatorische Bewegung im überwiegenden Teil der Städte feststellbar. Die Institutionalisierung eines eigenständigen Kirchenwesens gelang nur teilweise vollständig, häufig in Abstufungen, teilweise überhaupt nicht.

Wie überall sind in den österreichischen Ländern die Städte Vorreiter in der Rezeption der reformatorischen Lehren.¹⁷ Die wohl tiefste organisatorische Verankerung gelang in der oberösterreichischen Mittelstadt¹⁸ Steyr. Hier berief der Rat vor 1530 einen evangelischen Lehrer, richtete 1559 eine protestantische Lateinschule unter der Leitung des Melanchthonschülers Thomas Brunner (Pegaeus) bzw. dann des Witenberger Professors Georg Mauritius ein und schloß, nachdem 1564 alle Kirchen in protestantischer Hand waren, die kirchliche Umgestaltung mit der Kirchenordnung von 1566 und der Begräbnisordnung von

¹⁶ Zur neuerdings aufgebrochenen Diskussion um die Einheitlichkeit der Reformation vgl. B. HAMM u. a., *Reformationstheorien. Ein kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Reformation*, 1995. Für die Zwecke der hier angestrebten Übersicht ist diese Frage von untergeordneter Bedeutung, da zunächst nur festgestellt werden soll, ob eine politisch eigenständige Änderung des Kirchenwesens in reformatorischem Sinne, ob beeinflusst von Luther, Zwingli, Calvin oder anderen, stattgefunden hat.

¹⁷ Vgl. Innerösterreich (I 102–116), Nieder- und Oberösterreich (I 118–133); daneben auch G. SCHOLZ, *Ständefreiheit und Gotteswort. Studien zum Anteil der Landstände an Glaubenspaltung und Konfessionsbildung in Innerösterreich (1517–1564)*, 1994; F. M. DOLNAR u. a., Hg., *Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564–1628*, 1994 (darin besonders: K. AMON, *Abwehr der Reformation und Rekatholisierungsversuche in Innerösterreich unter Ferdinand I. und Karl II.*, 405–418).

¹⁸ Städteklassifizierungen nach SCHÜLLING, *Stadt* (wie Anm. 8) 8. Steyr hatte um 1600 ca. 6000 Einwohner.

1567 ab.¹⁹ In einer ersten Phase der Gegenreformation von 1599 bis ca. 1604/8 wurde dieses protestantische Kirchenwesen aufgebrochen und ab 1624 endgültig zerstört. In den Jahren 1626 bis 1628 wanderten daraufhin ca. 250 Bürger aus, zunächst überwiegend Angehörige der reichen Oberschicht, dann auch eine Gruppe von finanziell wesentlich schwächer gestellten Bürgern. Die schon zuvor spürbaren Zeichen des wirtschaftlichen Niedergangs der „Eisenstadt“ wurden durch diese Gegenreformation massiv verstärkt. Es wäre noch zu klären, inwieweit in anderen Städten der mehrfach nachweisbar proreformatoren Ratspolitik ein vergleichbarer Erfolg beschieden war. Im niederösterreichischen Krems²⁰ errichtete der Rat in der Zeit Maximilians II. auf einem Höhepunkt des städtischen Wirtschaftsaufschwungs ein protestantisches Kirchenwesen, von dem nahezu die gesamte Stadt mit Ausnahme weniger Institutionen (Pfarrer, Dominikaner) erfaßt wurde; die Gegenreformation gelangte nach Anfängen 1584/85 ab 1589 zum Durchbruch. Ähnliche Beispiele für eine „gelungene Gemeindebildung“²¹ waren die niederösterreichischen Städte Ybbs und Waidhofen, mit Abstrichen auch St. Pölten, wobei hier die Räte trotz des Übergangs zum Augsburger Bekenntnis teilweise noch stark an Formen der alten Kirchenpraxis festhielten. Die evangelische Periode umfaßte dabei die Zeit um 1560 bis 1578 (Ybbs), 1587 (Waidhofen) bzw. 1569/1604 (St. Pölten).

Seit 1526 gehörte das zuvor jagiellonische Königreich Böhmen mit seinen Nebenländern Mähren, Schlesien und den Lausitzen dem Habsburgerreich an. Gerade hier lassen sich zahlreiche Beispiele für eigenständige Landstadtreformationen finden. In Böhmen selbst,²² wo generell die hussitische bzw. utraquistische Vorgeschichte sowie der Gegensatz von Adel und Städten besonders zu beachten ist, ragt etwa Joachimsthal hervor. Aufgrund der starken sozialen Differenzierung in der Bergbaustadt konnte sich erst ab den 1530er Jahren eine klare lutherische Linie durchsetzen. Ab den vierziger Jahren galt die Stadt als Hauptstützpunkt des Protestantismus im nordwestlichen Böhmen; seit 1542 wirkte hier der bekannte Lutherbiograph Johannes Mathesius, dessen Kirchen- und Schulordnung 1567 im Druck erschien. Die Gegenreformation setzte 1624 ein, blieb in den ersten 20 Jahren nahezu erfolglos und führte dann zu einer großen Auswanderungswelle ins benachbarte

¹⁹ Vgl. hierzu und zum folgenden vor allem C. DOPPLER, Reformation und Gegenreformation in ihrer Auswirkung auf das Steyrer Bürgertum, Diss., Wien 1968.

²⁰ Dazu vor allem F. SCHÖNFELLNER, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation, 1985.

²¹ F. SCHRAGL, Glaubensspaltung in Niederösterreich. Beiträge zur niederösterreichischen Kirchengeschichte, 1973, passim.

²² Dazu: Böhmen (I 184–152); daneben H. STURM, Skizzen zur Geschichte des Obererzgebirges im 16. Jahrhundert, 1965.

Sachsen. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts war die Rekatholisierung abgeschlossen.

Auch im Territorialverband Schlesiens, der als Land der Krone Böhmen nur mittelbares Reichslehen ohne Sitz und Stimme im Reichstag war,²³ finden sich Beispiele eigenständiger Landstadtreformationen, vor allem in der Großstadt Breslau, wo der Rat 1523 und 1525 eigenmächtig neugläubige Pfarrer berief, 1522 Kirchenkleinodien einzog, 1523 das Armenwesen regelte, 1524 die Bilderverehrung, eucharistische Prozessionen, Vigilien und Heiltumsweisungen abschaffte und dagegen die deutsche Taufe einführte, schließlich 1528 eine Schul- und Kirchenordnung erließ. Ebenfalls im Fürstentum Breslau führte der Rat der Stadt Neumarkt bald nach 1540 eine reformatorische Kirchenordnung ein. Im langen Prozeß der Rekatholisierung ging das Erreichte für die Städte weitgehend wieder verloren, aber immerhin wurde der Stadt Breslau im Westfälischen Frieden 1648 die freie Religionsausübung des Augsburgischen Bekenntnisses gewährt.

In den Lausitzen, ebenfalls Nebenländer der Krone Böhmen,²⁴ fiel wegen der fehlenden eigenständigen Landesherrschaft und der ausbleibenden Herrschaftsbildung von seiten der Krone Böhmen die Ausübung öffentlicher Gewalt weitgehend den mediaten Herrschaftsträgern zu. So hatte die Reformation im Land relativ großen Erfolg, frühzeitig vor allem in den größeren Städten. In Görlitz z. B. erfolgte die Institutionalisierung ab 1525 mit der Berufung eines evangelischen Predigers. Ansonsten finden sich zahlreiche Angaben für den „Beginn“ der Reformation in den 1520er bis 1540er Jahren, doch muß für den Einzelfall geklärt werden, wann die Institutionalisierung abgeschlossen war; in Löbau z. B. scheint dieser Prozeß von 1527 bis 1565 gedauert zu haben. Diese Entwicklung lag wesentlich darin begründet, daß die Reformation nicht gegenüber dem Landesherrn, dessen Verbote unwirksam blieben, sondern gegen die altkirchlichen Institutionen vor Ort durchgesetzt werden mußte, die vor allem in der Oberlausitz zu einem guten Teil überlebten. So gab es in Kamenz langjährige Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgerschaft einerseits und dem Kloster Marienstern als Kirchenpatron andererseits um die Bestellung der Stadtkirche; erst ab 1541 konnte der Rat das Patronatsrecht praktisch unangefochten ausüben. Die Durchsetzung der städtischen Reformation in Bautzen fand ihre Grenzen am schließlich katholisch bleibenden Domstift St. Petri. Insgesamt wurde in allen Städten die Reformation eingeführt, in den größeren wohl durchgehend aus eigener Kraft. Der erreichte Stand ein-

²³ Vgl. Schlesien (II 102–138). Bearbeitete Fassung: F. MACHILEK, Reformation und Gegenreformation in Schlesien unter besonderer Berücksichtigung Oberschlesiens. Eine Einführung, in: T. Wünsch, Hg., Reformation und Gegenreformation in Oberschlesien. Die Auswirkungen auf Politik, Kunst und Kultur im ostmitteleuropäischen Kontext, 1994, 9–29.

²⁴ Dazu: Lausitzen (VI 92–113).

schließlich der katholisch gebliebenen Institutionen blieb erhalten, weil im Dreißigjährigen Krieg die Lausitzen an Kursachsen übergingen, aber wegen der weiterbestehenden Lehensbindungen an Böhmen nicht vollständig integriert werden konnten. Kurfürst Johann Georg I. mußte sich denn auch verpflichten, weder die ständische Verfassung noch die Konfessionsverhältnisse zu ändern.

Mittel- und Norddeutschland

Eigenständige Stadtreformationen gab es jedoch nicht nur in den habsburgischen Gebieten, die man als Sonderfall betrachten könnte. Auch in Franken, einer Kernzone des Reichs, sind durchaus vergleichbare Fälle festzustellen. Ab 1524 begann im Gebiet der Fürstabtei Fulda die kleine Mittelstadt Hammelburg unter der Führung des Rates mit der aktiven Rezeption der neuen Lehre; die Institutionalisierung wurde mit der Reorganisation der städtischen Lateinschule nach sächsischem Vorbild 1530, der eigenmächtigen Bestellung eines Pfarrers 1541 sowie der Beschlagnahmung des Pfarrhofes und dem Erlaß einer Kirchenordnung nach Wittenberger Vorbild 1543 abgeschlossen. Nach einem aufgrund externer Faktoren fehlgeschlagenen Rekatholisierungsversuch des Fürstabetes 1576 erfolgte die konfessionelle und herrschaftliche Eingliederung der Stadt 1603/4; ein Fünftel der Bevölkerung, vornehmlich aus der vermögenden Führungsschicht, wanderte aus.²⁵ In Münnersstadt, wo neben dem Fürstbischof von Würzburg bis 1585 auch die Grafen von Henneberg bzw. Stolberg einen Anteil an der Stadtherrschaft hielten, erfolgte die eigenmächtige Bestellung der Pfarrei durch den Rat 1552; die um 1570 von Seiten Würzburgs einsetzende Gegenreformation führte ab 1585/86 zur Auswanderung von 80 der ca. 500 Bürgerfamilien, auch hier überwiegend aus der vermögenden Führungsschicht. Aufgrund der Quellenarmut sind weitere Aussagen für den Würzburger Bereich nur begrenzt möglich; immerhin weisen die hohen Exulanzahlen aus weiteren Klein- bis Mittelstädten (1500 bis 2500 Einwohner), in vier Fällen (Karlstadt, Neustadt/Saale, Dettelbach, Gerolzhofen) von etwa einem Fünftel der Bevölkerung, in zwei weiteren Fällen (Ochsenfurt, Mellrichstadt) von mindestens 5 und 10 %, auf ähnliche, teilweise abgestufte Verhältnisse hin.²⁶

Im Kurmainzer Gebiet, aber als weit entfernte Enklave in Thüringen, ist vor allem die bedeutende Großstadt Erfurt zu nennen. Hier begann der Siegeszug der Reformation mit dem Pfaffensturm von 1521 und mußte von Erzbischof Albrecht von Brandenburg bereits 1580 vertraglich anerkannt werden, wobei freilich noch lange altkirchliche Restbe-

²⁵ Fulda (IV 128–145).

²⁶ Würzburg (IV 98–126); Merz, Landstadt (wie Anm. 3).

stände in der Stadt blieben. Als das de facto unabhängig gewordene Erfurt 1664 mit militärischen Mitteln wieder der kurmainzischen Herrschaft unterstellt wurde, mußte diese den verfestigten evangelischen Konfessionsstand akzeptieren.²⁷

Den Übergang zum reichsferneren Norden bildet das kurmainzische Duderstadt. Im nördlichsten Teil des zersplitterten Territoriums von Kurmainz, dem Eichsfeld, gelegen, ging die kleine Mittelstadt ab 1524 vollständig zur Reformation über und konnte gegen den Widerstand des Rates ab den 1570er Jahren nur langsam wieder rekatholisiert werden. Wichtig ist hier, daß mit konkretem Bezug auf Duderstadt wie auf die fuldischen Städte die Frage nach den Rechtsgrundlagen der Rekatholisierung und nach der Geltung der *Declaratio Ferdinanda* auf dem Regensburger Reichstag von 1576 behandelt wurde.²⁸

Der bedeutendste Ort der Fürstabtei Corvey war die kleine, nur zwei Kilometer vom Kloster entfernte Mittelstadt Höxter, die unter der Schutzherrschaft Hessens stand. Sie hatte sich um 1500 bereits weit vom Corveyer Landesherrn emanzipiert, strebte aber die Reichsunmittelbarkeit nicht an. Der Einführung der Reformation durch den Rat, der sich 1533 erst nach langem Zögern von den Bürgern zu diesem Schritt bewegen ließ, mußte sich der Fürstabt unter hessischem Druck beugen. Die altkirchlichen Institutionen in der Stadt konnten sich überwiegend nur bis 1542 halten, das Interim führte zu einer zeitweiligen Verstärkung des altkirchlichen Einflusses, doch seit der Mitte der 1550er Jahre war die Stadt unter der Führung des Rates protestantisch. Nach langen Auseinandersetzungen mit den Landesherren, in denen die Höxteraner vor allem bei den Welfen politischen und rechtlichen Rückhalt fanden, mußte sich die Stadt schließlich mit dem Gnadenreiß von 1674 beugen und ihre politische und konfessionelle Unabhängigkeit aufgeben.²⁹

Besonders verbreitet war die Rezeption der Reformation bis hin zum Erlaß eigener Kirchenordnungen in den Städten von Jülich-Kleve-Berg, die damit vielfach in offenem Gegensatz zur herzoglichen Kirchenpolitik standen. Die Stadt Soest bestellte 1532 einen eigenen Superintendenten und erließ 1533 eine Schatzkastenordnung für das Kirchenvermögen. Zwar konnte der Herzog die Stadt zur Annahme des Interims zwingen, doch gelang bald darauf die schrittweise Wiederherstellung des lutherischen Kirchenwesens durch die Stadt; seit 1557 waren alle sechs städtischen und zehn ländlichen zu Soest gehörenden Kirchspiele evangelisch und wurden einheitlich organisiert unter der bestimmenden Aufsicht des Rates. Vollendet wurde diese Entwicklung durch die Revision der

²⁷ Kurmainz (IV 60–97).

²⁸ R. KIEMAYR, *The Reformation in Duderstadt 1524–1576 and the Declaratio Ferdinanda*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 75 (1984) 284–295.

²⁹ J. DEVENTER, *Das Abseits als sicherer Ort? Jüdische Minderheit und christliche Gesellschaft im Alten Reich am Beispiel der Fürstabtei Corvey 1550–1807*, 1996.

Kirchenordnung von 1574 und die Neuorganisation der Lateinschule 1578. In Herford setzte ein Bürgerschaftsausschuß die Annahme einer 1582 angefertigten Kirchenordnung durch, während die herzogliche Reformordnung 1584 abgelehnt wurde; seit etwa 1540 war die Stadt, abgesehen von einem nicht zu beseitigenden altkirchlichen Restbestand, lutherisch. 1565 wurde schließlich auch das dortige hochadelige Reichsstift in ein evangelisches Damenstift umgewandelt. In Wesel erscheint der eigenständige Übergang zur lutherischen Lehre 1543 mit der Bestellung eines Superintendenten abgeschlossen, das Interim war wie in Soest nicht auf Dauer durchsetzbar. Der Übergang zum Reformiertentum spielte sich dann als innerstädtische Angelegenheit ab. In anderen Städten erscheint die Entwicklung abgestuft, so in Bielefeld, wo zwar die Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 angenommen wurde, aber der Herzog die Ausweisung des städtischen Predigers verfügte, oder in der kleinen Stadt Neuenrade, wo der Herzog die Kirchenordnung von 1564 verbot. Die territorialpolitische Entwicklung ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die schließlich in die Teilung des Landes zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg 1609/14 führte, sorgte dafür, daß die Kirchenorganisation nicht in die Hände der Landesfürsten gelangte und damit ein breiter Handlungsspielraum auf den unteren Ebenen dauerhaft erhalten wurde.⁵⁰

Die Reformation in der Grafschaft Lippe 1586 tastete die eigenständige Ausgestaltung des Kirchenwesens des bedeutendsten Ortes im Land, der Mittelstadt Lemgo, nicht an. Die zunächst gegen und dann unter der Führung des Rates 1582 eingeführte Reformation wurde bereits 1583 durch die Übernahme der Braunschweiger Kirchenordnung fixiert. Nach langanhaltenden Konflikten, die ihre Schärfe durch die Hinwendung der Grafen zum Reformiertentum erhielten, mußten diese letztlich in einem Vertrag von 1617 die Eigenständigkeit der lutherischen Stadtkirche von Lemgo inmitten des reformierten Territoriums anerkennen.⁵¹

In der kleinen Mittelstadt Minden, dem Hauptort des gleichnamigen Fürstbistums (Residenz war Petershagen), erfolgte 1529/30 offiziell der Übertritt zur Reformation und 1536 der Beitritt zum Schmalkaldischen Bund. Die landesweite Durchsetzung der Reformation (eine datierbare „Einführung“ gibt es nicht) ging einher mit Bemühungen der Landesherren im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts um Rückgewinnung von Hoheitsrechten und ehemaligem geistlichen Besitz. Doch trotz eines ersten landesherrlichen Erfolgs mit dem Lübbecker Rezeß von 1573, wirtschaftlichen Pressionen und der Beschneidung städtischer Gerichtsrechte um die Jahrhundertwende konnte die Stadt ihren privilegierten Status im weltlichen und geistlichen Bereich weitgehend bewahren. Die

⁵⁰ Dazu: Jülich-Kleve-Berg (III 86–106).

⁵¹ Dazu: SCHILLING, Konfessionskonflikt (wie Anm. 8).

erfolgreiche Verteidigung des Stapelrechts als wirtschaftliche Grundlage des Ortes sicherte diesem über die Zeit des Dreißigjährigen Krieges hinaus anhaltende wirtschaftliche Stärke und Attraktivität, die sich in zahlreichen Zuwanderungen äußerte; freilich ließ gleichzeitig die Bedeutung als geistiges Zentrum nach.⁵²

Vergleichbar mit Minden ist die Mittelstadt Osnabrück im gleichnamigen Fürstbistum (Residenz Iburg), wo allerdings erst nach einer langen, von der Bürgerschaft bestimmten Vorlaufphase die Reformation 1542 vom Rat eingeführt wurde; hier profitierte die Stadt zunächst vom Gegensatz zwischen Bischof und Domkapitel, so daß sie ihr eigenständiges Kirchenregiment, ihre große wirtschaftliche Stärke und ihre tradierten Privilegien bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ungebrochen bewahren konnte. Im Gefolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten verminderte sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die autonome Qualität des Stadtregiments, ohne jedoch die weitgehende rechtliche Unabhängigkeit vom Landesherren zu verlieren.⁵³ Das Gegenstück bietet übrigens Paderborn, wo Bischof und Domkapitel zusammenarbeiteten und damit sowohl den Freiraum der Stadt einschränken als auch ihren Übergang zur Reformation verhindern konnten.⁵⁴

Komplizierter ist der bekannte Fall Münsters, wo die Radikalität der Entwicklungen den Zusammenbruch des ratsherrlichen Stadtregimentes und das Eingreifen des Reiches provozierte und damit die institutionalisierte Reformation in der Stadt zur Episode werden ließ.⁵⁵

In Hildesheim hatte die große Stiftsfehde (1518–23) zur drastischen Verkleinerung des Stiftsgebietes geführt, so daß in der Folgezeit die Unabhängigkeit der Stadt entgegen den allgemeinen Tendenzen einer gesteigerten Fürstenherrschaft gefestigt wurde; hinzu kam, daß der Landesherr im 16. Jahrhundert dem Stift zumeist fern blieb. Nach einer langen Pause des starren Festhaltens am alten Glauben wandte sich die Stadt erst 1542 offiziell der neuen Lehre zu und konnte – von einigen katholischen Inseln abgesehen – nicht nur die konfessionelle, sondern auch die politische Unabhängigkeit des Stadtregimentes bis zum Ende

⁵² H. DITT, Stadteinzugsbereich von Minden und Kulturraumgrenzen des Wesergebietes in der frühen Neuzeit, in: W. Ehbrecht / H. Schilling, Hg., Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Franz Petri zum 80. Geburtstag, 1983, 180–218. Ergänzend: Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim (III 8–43).

⁵³ Dazu: Osnabrück (III 130–146); L. WIESE-SCHORN, Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit, in: Osnabrücker Mitteilungen 82 (1976) 29–59.

⁵⁴ Paderborn (III 148–161).

⁵⁵ Dazu: Münster (III 108–129).

des Alten Reiches bewahren. Neben wirtschaftlichen Gründen waren dabei die politischen Konstellationen im Interessengebiet der Welfen und die Rolle als Nebenland der wittelsbachischen Sekundogenitur im Nordwesten des Reiches ausschlaggebend.³⁶

Im Erzbistum Bremen führte die Stadt Bremen die Reformation schrittweise seit etwa 1524 ein und gehörte ab 1531 als Gründungsmitglied dem Schmalkaldischen Bund an, Ausdruck der zunehmend autonomen Stellung der Stadt gegenüber dem Landesherrn. Auch andere Städte führten eigenständig die Reformation durch, etwa Stade ab 1526/27, Buxtehude 1542/52. Es fällt auf, daß nach dem offenen Übergang der Landesherrschaft zum Protestantismus ab den 1570er Jahren und den gleichzeitig spürbar werdenden intensivierenden Herrschaftsmaßnahmen die Stadt Bremen zum reformierten Bekenntnis wechselte und gleichartige Tendenzen auch in den Städten Stade und Buxtehude erkennbar sind, wobei Bremen durch die Erringung der Reichsstanderschaft 1646 erfolgreich blieb und die letzteren in die 1648 an Schweden übergegangene lutherische Landesherrschaft integriert wurden.³⁷

Im holsteinischen Hamburg akzeptierte der Rat 1528 die von Bürgerschaft und Predigern geforderte Einführung der Reformation, die 1529 rechtlich und durch eine von Bugenhagen ausgearbeitete Kirchenordnung auch organisatorisch verankert wurde, doch führte die Auseinandersetzung um die Weiterexistenz geistlicher Institutionen zeitweilig zur Gefährdung des Erreichten, weshalb Hamburg zunächst dem Schmalkaldischen Bund beitrug (1536), dann aber Christian III. von Dänemark und Dänemark huldigte. Ab der Jahrhundertmitte setzte sich schließlich im Gegensatz zu Bremen und zum holsteinischen bzw. dänischen Landesherrn ein striktes Luthertum durch (Annahme der Konkordienformel 1577). Formell wurde die Unabhängigkeit Hamburgs erst 1768 von Dänemark anerkannt.³⁸

In der Forschung schon ausführlich behandelt wurden einige Städte aus dem Bereich des mehrfach geteilten Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. In Göttingen nahm der Rat aufgrund des anhaltenden innerstädtischen Drucks die Reformation 1529 an. Seine eigenständige Kirchenpolitik wurde erstmals im Interim durch den Landesherrn, den Herzog von Calenberg-Göttingen, eingeschränkt. Mitbedingt durch die Aufgabe außerterritorialer Bezugspunkte (Ende des Schmalkaldischen Bundes, Austritt aus der Hanse 1572) und die sinkende finanzpolitische Bedeutung für den Landesherrn wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten gegen Ende des 16. Jahrhunderts erfolgte schließlich 1611 gleichzeitig die Übertragung der städtischen Kirchengewalt auf das territoriale Konsistorium und ein tiefgreifender Einschnitt in die Stadtverfassung durch

³⁶ Dazu: Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim (III 8–49); daneben J. GEBAUER, *Geschichte der Stadt Hildesheim*, 2 Bde., 1922/24.

³⁷ Dazu: Bremen, Erzbistum und Stadt (III 44–57).

³⁸ Dazu: Schleswig-Holstein (II 140–164); Lübeck etc. (VI 114–128).

die Beschneidung des Ratswahlrechtes der Gilden; dasselbe widerfuhr den anderen großen Städten im calenbergischen Landesteil, die bis dahin ihr Kirchenwesen selbständig geregelt hatten: Northeim, Hannover und Hameln. Die ebenfalls einer reformatorischen Volksbewegung nachgebende Einführung der Reformation durch den Rat der Stadt Braunschweig 1528 erfolgte mitten im langandauernden Konflikt mit dem altkirchlichen Landesherren und entwickelte sich sofort zum Kernpunkt des Streites. Doch konnte sich die Stadt ihre weltliche und kirchliche Autonomie bis zur gewaltsamen Unterwerfung 1671 weitgehend bewahren. Dagegen lag Lüneburg inmitten eines früh evangelisch gewordenen Territoriums, blieb relativ lange bei der alten Kirche und entging damit der Durchführung der landesherrlichen Reformation, institutionalisierte dann aber aufgrund des massiven Drucks aus der Bürgerschaft die Reformation ab Mitte der 1530er Jahre und konnte sich weiterhin von der Entwicklung im Territorium ausgrenzen. Auch hier wurde die Unabhängigkeit der Stadt im weltlichen und kirchlichen Bereich erst nach der Einnahme durch den Landesherrn 1637 und die neue Stadtverfassung von 1639 beseitigt.³⁹

Im benachbarten Erzbistum Magdeburg ging der Hauptort Magdeburg früh und dauerhaft zur Reformation über, während dies in der Residenz Halle wegen der Präsenz von Erzbischof Albrecht von Brandenburg (bis 1541) ebenso wie in den anderen Städten trotz entsprechender Optionen vorläufig nicht offiziell möglich war. Seit den 1540er Jahren erfolgte dann die Institutionalisierung der Reformation in den meisten Städten des Erzbistums einschließlich Halle, die durch die Nachbarschaft zu Brandenburg (mit der Einführung der Reformation seit 1540) begünstigt, schließlich durch Sigismund von Hohenzollern (1552–1566) seit 1561 landesweit eingeführt wurde. Wenn auch der Widerstand gegen die Konkordienformel in Halle und Magdeburg erfolglos blieb, so wurde die kirchliche Eigenständigkeit der magdeburgischen Städte gestärkt durch den heftigen Widerstand des evangelischen Magdeburger Domkapitels gegen die Errichtung eines Konsistoriums, das erst 1680, dem Jahr des Anfalls des Erzbistums als Herzogtum an Brandenburg, durchgesetzt werden konnte.⁴⁰

In Mecklenburg war es die bedeutende Stadt Rostock, wo der Rat nach anfänglichem Zögern und nach enger Kooperation mit der Landesherrschaft 1531 die Regelung der kirchlichen Verhältnisse selbständig in die Hand nahm. Der heftige Protest eines der beiden Landesherrn führte 1533 zu einem kaiserlichen Mandat zugunsten der altkirchlichen Institutionen an die Stadt, doch konnte sich der Rat mit seinem

³⁹ Dazu: Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim (III 8–48); J. REGULA, Die kirchlichen Selbstständigkeitsbestrebungen der Städte Göttingen, Northeim, Hannover und Hameln in den Jahren 1584 bis 1601, in: Zeitschrift des Vereins für niedersächsische Kirchengeschichte 22 (1917) 123–152.

⁴⁰ Dazu: Magdeburg (II 68–86).

Vorgehen aufgrund der territorialpolitischen Situation der 1530er Jahre in Mecklenburg durchsetzen und 1535 sogar einen Superintendenten berufen. Dem seit dieser Zeit einsetzenden Übergang der Herzöge zur Reformation konnte sich Rostock zunächst entziehen. Erst in der zweiten Jahrhunderthälfte gelang ihnen eine stärkere Durchsetzung ihrer weltlichen und kirchlichen Gewalt über die Stadt, doch verzichtete diese erst im Erbvertrag von 1788 endgültig auf ihre geistlichen Aufsichts- und Gerichtsrechte.⁴¹

Im äußersten Nordosten schließlich sticht im Herzogtum Pommern die dort bedeutendste Stadt Stralsund hervor. Sie gehörte kirchlich zur Diözese Schwerin, die im Gegensatz zur Diözese Cammin durch die Kirchenpolitik der pommerschen Herzöge ausgegrenzt und von jeder Betätigung auf pommerschem Gebiet abgehalten wurde, was bis zum Ende des 16. Jahrhundert zu Auseinandersetzungen mit den Herzögen von Mecklenburg führte. 1525 führte Stralsund die Reformation offiziell und gegen den Willen der pommerschen Herzöge ein, während demgegenüber die kirchlichen Verhältnisse in der Residenz Stettin lange Zeit in der Schwebe blieben. Der am Ende des 16. Jahrhunderts ausgebrochene heftige Streit mit Stralsund um das Ordinations- und Visitationsrecht des pommerschen Generalsuperintendenten ging schließlich 1615 überwiegend zugunsten des landeseinheitlichen Kirchenregiments aus. Weitere Beispiele aus diesem Bereich wären auch hier bei einer perspektivischen Ausweitung des Forschungsstandes möglich, etwa das von Kolberg, der größten Stadt des von Pommern abhängigen Fürstbistums Cammin, wo der Rat die Reformation 1531 in deutlicher Opposition zum Fürstbischof durchsetzte. Doch lassen die vorliegenden Informationen eher auf Ergänzungen als auf eine grundsätzliche Ausweitung der verschiedenen Reformationsfälle schließen.⁴²

Fragt man abschließend danach, wo es überhaupt keine eigenständigen Landstadtreformationen gegeben habe, dann erscheint die Beantwortung aufgrund des Forschungsstandes noch schwieriger als der vorliegende Überblick. Immerhin waren autonome städtische Reformationen im Herzogtum Württemberg offensichtlich nicht durchführbar, weil die Städte hier relativ klein und voll in die Ämterorganisation des Territoriums einbezogen waren.⁴³ Auch in Bayern,⁴⁴ Kurtrier,⁴⁵ Kur-

⁴¹ Dazu: Mecklenburg (II 166–180); Lübeck etc. (VI 114–128).

⁴² Dazu: Pommern, Cammin (II 182–205); Lübeck etc. (VI 114–128).

⁴³ V. TRUGENBERGER, „Ob den portten drey hirschhorn in gelbem veld“ - Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Treffeisen/Andermann (wie Anm. 8) 181–156.

⁴⁴ S. dazu unten.

⁴⁵ Kurtrier (V 50–71), vgl. auch K. EILER, Stadtfreiheit und Landesherrschaft in Koblenz. Untersuchungen zur Verfassungsentwicklung im 15. und 16. Jahrhundert, 1980.

köln⁴⁶ und Kurbrandenburg⁴⁷ sowie im albertinischen Sachsen⁴⁸ scheint ein eigenständiges Vorgehen gegenüber der Landesherrschaft nicht möglich gewesen zu sein. Für Kursachsen ist derzeit noch keine fundierte Aussage über die Rolle der Städte nach 1525 bzw. 1528 möglich; die Frühphase soll hier wegen ihrer Besonderheiten ausgeklammert bleiben. Ebenso scheint es wegen der Sonderentwicklung der Niederlande und der Eidgenossenschaft sinnvoll, diese in einem ersten Überblick beiseite zu lassen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß zwar generell die Landstädte ebenso wie die Reichsstädte zur Reformation hinneigten,⁴⁹ gerade in frühzeitig evangelisch gewordenen Herrschaften gleichwohl Beispiele altkirchlicher Beharrung gegenüber der religiösen Neuerung zu finden sind. Zu nennen wäre hier etwa die von Hessen lehnsabhängige Grafschaft Waldeck, die bereits in den zwanziger Jahren zur Reformation überging; in der bedeutendsten Stadt, Korbach, konnte sich die alte Kirche demgegenüber bis zu Beginn der vierziger Jahre behaupten.⁵⁰ Auch auf diesen Fragenbereich kann aufgrund fehlender Forschungen nicht weiter eingegangen werden.

Charakteristika und Bedeutung von Landstadtreformationen

Betrachtet man die voranstehende Auswahl, dann stellt sich angesichts der großen Bandbreite der Strukturen und Entwicklungen die Frage, inwieweit überhaupt Vergleich und Feststellung übergeordneter Gemeinsamkeiten möglich sind. Die Vielfalt der Stadtformen, die weite geographische Streuung und die große Variationsbreite in den Abläufen

⁴⁶ Köln (III 58–84); daneben M. E. GRÖTER, „Unruhiger Geist“ – Politik und Religion im 16. Jahrhundert, in: A. Rohrer / H.-J. Zacher, Hg., *Werk Geschichte einer westfälischen Stadt*, Bd. I, 1994, 363–390.

⁴⁷ G. VOGLER, Die Reformation und die kurmärkischen Städte (1517–1539), in: *Frankfurter Beiträge zur Geschichte* 12 (o. J. [1988]) 3–13; vgl. auch *Kurbrandenburg* (II 34–66).

⁴⁸ G. WARTENBERG, Der Landesherr und die kirchliche Neuordnung in den sächsisch-albertinischen Städten zwischen 1539 und 1546, in: M. Stolleis, Hg., *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt*, 1991, 109–119.

⁴⁹ Vgl. aber als Gegenbeispiel: O. MÖRKE, *Die Ruhe im Sturm. Die katholische Landstadt Mindelheim unter der Herrschaft der Frundsberg im Zeitalter der Reformation*, 1991.

⁵⁰ W. MÖDDING, *Korbach. Die Geschichte einer deutschen Stadt*, 2. Aufl. 1980; zum Kontext auch A. FRIEDRICH, *Die Gelehrtschulen in Marburg, Kassel und Korbach zwischen Melanchthonianismus und Ramismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, 1983; G. MENK, *Grundzüge der Geschichte Waldecks in der Neuzeit. Perspektiven und Perseveranz kleinstaatlicher Politik*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 37 (1987) 241–297, hier bes. die Hinweise und Literaturangaben 250–254.

lassen eine Typenbildung zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu; auch den von Heinz Schilling an nordwestdeutschen Beispielen entwickelten Begriff der „Hansestadtreformation“ sollte man wegen seiner sachlichen Begrenzung zur Bezeichnung des Gesamtvorgangs nicht verwenden. Die folgenden Ausführungen gehen von dem Faktor aus, daß es sich bei den vorgestellten Fällen um Städte handelt, die als autonome Städte in einem Territorium eine weitgehende Unabhängigkeit vom Landesherren erreicht hatten und in denen die Reformation institutionalisiert wurde. Der Charakter des Überblicks läßt zwar nur wenige gesicherte Aussagen zu, regt jedoch zum Festhalten von Beobachtungen und zu Vorschlägen für künftige Arbeiten an.

Dabei wird man generell die unterschiedlich starke Ausprägung der religiösen Gegensätze zu beachten haben. Die eigenmächtige Änderung der hergebrachten Kirchenpraxis gegenüber einem wenn auch vielleicht nur nominell am Status quo festhaltenden Landesherren war ungleich konfliktträchtiger als die Durchführung der Reformation gegenüber einem Fürsten, der sich diese selbst zum Programm gemacht hatte, weil in ersterem Fall die religiöse Auseinandersetzung, in letzterem die herrschaftliche im Vordergrund stand. Allerdings ist auffällig, daß in fast allen angeführten Städten die Institutionalisierung der Reformation entgegen der Confessio des Landesherren erfolgte, selbst in Rostock, wo der Landesherr noch 1588 ein kaiserliches Mandat zugunsten der alten Kirche erwirkte und schon wenige Jahre danach allmählich selbst zur Reformation übergang; nur Lüneburg, wo das Territorium früh evangelisch geworden und die Stadt zunächst altkirchlich geblieben war,⁵¹ bildet hier eine Ausnahme. Diese klare Tendenz für die Frühzeit blieb allerdings nicht erhalten; mit dem Übergang zahlreicher Territorien zur Reformation im zweiten Jahrhundertdrittel gab es nun auch viele Städte, für die der religiöse Gegensatz zum Landesherren wegfiel, was einerseits diesem weniger Ansatzpunkte für Eingriffe in die Stadtautonomie gab, andererseits den Städten auch die Chance nahm, religiöse Kräfte für ihre Verteidigung im verfassungsrechtlichen Konflikt zu mobilisieren. Im letzten Jahrhundertdrittel ist demgemäß der Konfessionswechsel auf der einen oder anderen Seite zu beobachten, der den Herrschaftskonflikt fundamental verstärken konnte; im Falle Bremens ging die Stadt zur reformierten Konfession über, im Falle Lemgos das Territorium.⁵² Wenn hier der Frage nach dem unterschiedlichen Gewicht des religiösen Gegensatzes, seinen Motiven und Auswirkungen in den jeweiligen territorialen Konstellationen nicht näher nachgegangen

⁵¹ Dies stellt übrigens eine Parallele zum oben erwähnten Korbach dar.

⁵² Damit ist nicht gesagt, daß diese Konfessionswechsel ganz oder überwiegend durch den Herrschaftskonflikt hervorgerufen seien, doch sind andererseits innere Zusammenhänge evident. Vgl. als Erklärungsansatz SCHILLING, Konfessionskonflikt (wie Anm. 8), bes. die Zusammenfassung 865ff.

werden kann, so liegt dies neben der Konzentration auf die frühe Phase der Institutionalisierung der Reformation wiederum in der unzureichenden Kenntnis über den Gesamtprozeß der Stadtreformation begründet.

Zum Verhältnis von Stadt und Territorium

Besonders auffällig ist die große Zahl der „Hauptorte“ von Fürstentümern, in denen die Reformation eigenständig eingeführt wurde, so in Bremen, Osnabrück, Minden, Hildesheim, Kolberg, Stralsund, Rostock, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Lemgo, Soest, Höxter, Breslau oder Bautzen. Gemeinsam ist diesen Orten, daß sie zwar durch ihre Größe, Wirtschaftskraft und Zentralität dominierten, aber keine Residenzfunktionen ausübten.⁵³ Was Hans-Christoph Rublack für süd- und westdeutsche geistliche Residenzen festgestellt hat,⁵⁴ findet hier seine Bestätigung und Erweiterung: In Residenzen konnte es generell keine eigenständige Reformation geben, wie auch die Beispiele Halle (bis 1541) oder Stettin bestätigen; diese besondere Ausprägung des Verhältnisses von Residenz und Reformation ist mehr als bisher üblich⁵⁵ im Auge zu behalten und stärker auf die allgemeine Residenzenforschung zu beziehen. In den angeführten Städten dagegen war bereits im Spätmittelalter die Autonomie so weit ausgebildet, daß es zwar – aus den unterschiedlichsten Gründen – nicht zur völligen Loslösung und zur Behauptung der Reichsunmittelbarkeit kam, die Herrscher aber ihre Residenz und Verwaltung an einem anderen Ort aufbauten. Damit hängt die bekannte Feststellung zusammen, daß städtische Autonomie eine gewisse Größe und Bedeutung voraussetzte.⁵⁶ Diese Voraussetzung war freilich gerade in städtereichen Gebieten auch außerhalb der zen-

⁵³ Hildesheim war zwar offiziell Residenz, doch kamen die Residenzfunktionen wegen der langen Abwesenheit des Bischofs kaum zum Tragen.

⁵⁴ H.-C. RUBLACK, *Geschelterte Reformation. Frühreformatorische und protestantische Bewegungen in süd- und westdeutschen geistlichen Residenzen*, 1978.

⁵⁵ Vgl. O. MÖRKE, *Die städtische Gemeinde im mittleren Deutschland (1300–1800). Bemerkungen zur Kommunalismusthese Peter Blickles*, in: P. Blickle, Hg., *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, 1991, 288–307, der sich überwiegend auf Residenzen bezieht.

⁵⁶ E. ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, 1988, 107–110; V. PRESS, *Stadt- und Dorfgemeinden im territorialstaatlichen Gefüge des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, in: Blickle, *Landgemeinde (wie Anm. 55)*, 425–454, hier 431, 441.

tralen Hauptorte gegeben, so in den fränkischen Mittelstädten Hammelburg oder Münnersstadt und in der oberösterreichischen Eisenstadt Steyr.

Wenn in der Forschung bisher oft von der Sonderrolle von Bischofsstädten die Rede war, so kann dies auf Unterschiede zwischen weltlichen und geistlichen Territorien hindeuten. Daß etwa den Domkapiteln zuweilen eine entscheidende Bedeutung zukam, wurde ja mehrfach deutlich: Der Gegensatz zwischen Landesherrn und Domkapitel im Fürstbistum Osnabrück erweiterte den Freiraum der Stadt Osnabrück, während im Gegensatz dazu das Bündnis dieser beiden Kräfte im Fürstbistum Paderborn den Übergang der Stadt Paderborn zur Reformation verhinderte. Nicht zuletzt war die längst der alten Kirche entfremdete Institution des Domkapitels in Magdeburg ein Bollwerk auch der Stadt Magdeburg gegen den Zugriff Brandenburgs bis 1680. Das Machtpotential der Domkapitel muß wegen seiner rechtlichen Verankerung in der Verfassung der geistlichen Fürstentümer besonders beachtet werden, allerdings konnten ähnliche Funktionen auch von starken Landständen, wie z. B. in Österreich, ausgefüllt werden. Gerade im Hinblick auf das beschriebene Verhältnis von „Hauptstadt“ und Residenz in vielen geistlichen *und* weltlichen Territorien sollte man sich also vor einer einseitigen Konzentration auf die sog. Bischofsstädte hüten.

Bei der Betrachtung der städtischen Autonomie ist ein weiterer Gesichtspunkt von großer Bedeutung, der in der Forschung leicht übersehen wird: Autonomie kann sich nach innen, also auf die Gestaltung des städtischen Binnenraumes, richten, aber auch nach außen, auf die Teilhabe an der Politik im regionalen und überregionalen Rahmen. Forum der letzteren Richtung waren für die Landstädte überregionale Bündnisse – wie etwa die Hanse (der fast alle bedeutenden Städte Norddeutschlands angehörten) oder der Schmalkaldische Bund – und der Landtag des eigenen Fürstentums. In beiden Fällen war die Bedeutung der Städte schon seit dem Spätmittelalter allgemein im Abnehmen begriffen, und vielfach sind für das 14. und 15. Jahrhundert harte Auseinandersetzungen zwischen Fürsten und Städten bekannt, die zumeist zugunsten der Fürsten ausgingen. Doch auch wenn die innerstädtische Autonomie maßgeblich von der politischen Stellung gegenüber der Außenwelt abhängt, so ging sie doch nicht darin auf. Es wäre daher falsch, die Landstädte nur unter dem Aspekt ihrer Funktion als Mitglieder in Städtebünden oder der Landtage zu betrachten. Insbesondere bei den Landtagen liegt der entscheidende Unterschied etwa zum Adel, mit dem sie häufig in einem Atemzug genannt werden, darin, daß das Interesse und damit die politische Option der Städte grundsätzlich zuerst auf den eigenen, städtischen Bereich bezogen war, das des landständischen Adels dagegen viel stärker auf die Teilhabe am Hof und an der Verwaltung des Fürstentums. Die geringe Bedeutung einer Stadt auf dem Landtag bedeutet daher nicht automatisch, daß sie als eigenstän-

dige oder intermediäre Gewalt⁵⁷ ohne Bedeutung gewesen sei. Ganz im Gegenteil: Gerade im Zuge der politischen Einbindung der Städte in den Territorialverband durch den Landesherren wurde ihre innere Eigenständigkeit zeitweise von manchen Fürsten gefördert; auch hier ist das fuldische Hammelburg ein gutes Beispiel.

Bedeutsam für die Eigenständigkeit der Städte waren im Rahmen des zunehmend wichtiger werdenden Territorialverbandes einerseits ihre wirtschaftliche Stärke und damit auch finanzielle Ergiebigkeit für den Landesherren, andererseits der Entwicklungsstand der Herrschafts- und Verwaltungsmittel des Fürsten. Entscheidend für eigenständige Landstadtreformationen war also nicht nur die Bedeutung der Stadt, sondern auch der Zustand des Territoriums. Die hier möglichen Unterschiede kommen etwa im Falle der Habsburger gut in den Blick: In den Vorlanden blieben die Städte letztlich alle beim alten Glauben. Gründe dafür waren vornehmlich die aus territorialpolitischer Konkurrenz erwachsenen kleinräumigen Strukturen, in denen die insgesamt dominierende Stellung des entschieden altkirchlichen Kaiserbruders und Landesherren Ferdinand vor allem durch das ebenfalls konsequent beim alten Glauben verharrende Bayern und durch die zahlreichen Reichsklöster gestützt wurde.⁵⁸ Dagegen war die Landesherrschaft in den österreichischen Kernländern zwar rechtlich und administrativ besser organisiert, aber aufgrund des ausgebildeten Ständewesens und infolge der ständigen Türkengefahr in ihrer Wirkung wesentlich schwächer, von dem 1526 angefallenen Böhmen und seinen noch weniger integrierten Nebenländern ganz zu schweigen. Es nimmt daher nicht wunder, wenn in den Kurfürstentümern, denen man einen Vorsprung in der Ausbildung der Landesherrschaft bescheinigt, ebenso wie bei mittelgroßen Territorien mit „administrative(r) Effektivität“⁵⁹, eigenständige Landstadtreformationen kaum eine Rolle zu spielen scheinen; hier ist auch das eingangs genannte Beispiel Kitzingens einzuordnen, das als Pfandschaft in den Händen der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach lag, die ihre Herrschaftspositionen gegenüber dem eigentlichen Stadtherren, dem Fürstbischof von Würzburg, besonders nachdrücklich durchsetzten. Die „administrative Effektivität“ betrifft dabei vor allem das Verhältnis von Zentralbehörden und lokalen Instanzen, die zu Beginn der Neuzeit vielfach noch sehr eigenständig agierten und durchaus nicht immer als gefügte Werkzeuge des Landesherren anzusehen sind,

⁵⁷ Dazu grundlegend D. WILLOWITZ, Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime (mit Aussprache), in: Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem. Intermediäre Gewalten, Assoziationen, Öffentliche Körperschaften im 18. und 19. Jahrhundert, 1978, 9–50.

⁵⁸ Österreichische Vorlande (V 266f.).

⁵⁹ PRESS, Stadt- und Dorfgemeinden (wie Anm. 56) 441.

wie dies etwa im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel⁶⁰ und generell in der Mehrzahl der geistlichen Territorien der Fall war. So wurde in den fränkischen Landstädten die Rekatholisierung im späten 16. Jahrhundert grundsätzlich durch den Austausch der Amteleute vorbereitet. In Bayern dagegen zeichnet sich schon im Spätmittelalter mit der Aufwertung der Rentmeister als herzoglicher Kontrollorgane eine viel stärkere Disziplinierung der Unterbehörden ab.⁶¹

Wenn also die Größe und Bedeutung einer Landstadt, der Entwicklungsstand des Territoriums und die Institutionalisierung der Reformation zusammenhängen, dann können aus der Untersuchung des Komplexes „Landstadt und Reformation“ auch Rückschlüsse auf die Verfassung eines Territorialverbandes gezogen werden. Ein Beispiel dafür bietet wiederum Bayern, das von Beginn an mit harten Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Reformation arbeitete und keine Institutionalisierung der neuen Lehre zuließ. Dennoch konnten die Herzöge die starke Ausbreitung der reformatorischen Lehre vor allem in den Städten nicht verhindern. Wichtige Zentren, in denen das Ziel der Institutionalisierung zeitweise zum Greifen nahe schien, waren z. B. Straubing und Wasserburg. Das vom Handel geprägte Straubing, das von 1353 bis 1425 als Residenz des „Straubinger Ländchens“ von Ober- und Niederbayern getrennt war, gehörte bis 1585 zur Grundherrschaft des Augsburger Domkapitels und konnte in der Folgezeit die meisten Kapitelsgerechtigkeiten erwerben. Die seit den dreißiger Jahren eindeutig protestantische Kirchenpolitik des Rates beendete der Herzog 1561 durch einen massiven Eingriff, bei dem gleichzeitig die Protestanten unterdrückt und die eigenständige Ratswahl beschnitten, die kirchlichen Stiftungen herzoglicher Aufsicht unterstellt und die städtischen Einnahmen unter Kontrolle gestellt wurden; ab 1562 verließen insgesamt ca. 60 Exulanten die Stadt.⁶² In minderedem Ausmaß finden sich ähnliche Verhältnisse in der wirtschaftlich blühenden kleinen Mittelstadt Wasserburg, wo frühe Ansätze zur Reformation der Stadt 1523 bereits 1525/26 hart unterdrückt wurden, aber dennoch eine protestantische Prägung des Ortes ab den 1550er Jahren bis zur endgültigen Rekatholisierung 1570 erkennbar ist.

⁶⁰ H. SCHILLING, Die politische Elite nordwestdeutscher Städte in den religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts, in: W. J. Mommsen, Hg., *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation*, 1979, 285–308, hier 280.

⁶¹ W. ZIEGLER, Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 1981, 50f., 53f.

⁶² W. FRIEDRICH, Wirkungen der lutherischen Lehre in Stadt und Rentamt Straubing im 16. Jahrhundert. Versuch einer zusammenfassenden Darstellung, in: *Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung* 85 (1983) 221–332. Zur Reformation in Bayern grundlegend: W. ZIEGLER, *Reformation und Gegenreformation 1517–1648. Altbayern*, in: W. Brandmüller, Hg., *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte II*, 1993, 1–64, daneben Bayern (I 56–70).

Genau dieser Ort hatte seit 1447 zu Niederbayern gehört und blieb damit ebenso wie Straubing von der oberbayerischen Herrschaftsverdichtung des späten 15. Jahrhunderts⁶³ ausgenommen, geriet dann aber durch die gleichzeitig mit der Eingliederung nach Oberbayern erlassene Ratswahlordnung von 1507 unter einen besonderen herrschaftlichen Druck. Zweifellos spielte bei beiden Städten die Tatsache eine Rolle, daß sie wirtschaftlich florierende „Hauptstädte“ an überregionalen Handelswegen waren. Daneben lassen sich aber auch die proreformatorische städtische Politik und die unterschiedliche herrschaftliche Durchdringung der beiden 1505 vereinigten Landesteile Ober- und Niederbayern in Verbindung bringen, ein Ansatz, der in anderem Bezug schon einmal vorgenommen wurde.⁶⁴

Wie sehr eine Betrachtung von Herrschaftsstrukturen für die Analyse des Reformationsprozesses fruchtbar gemacht werden kann, hat Heinz Schilling etwa am Beispiel der Stadt Lemgo in der Grafschaft Lippe aufgezeigt, freilich konzentriert auf den Folgeprozeß der Konfessionalisierung. In diesem Kontext wurde die These entwickelt, daß ein „Nachholbedarf“ im Hinblick auf die herrschaftliche und administrative Durchdringung eines Fürstentums einen gewaltsamen Konfessionswechsel bzw. eine harte Konfessionalisierung im späten 16. Jahrhundert beförderte.⁶⁵ Dementsprechend kann die frühe und dauerhafte konfessionelle Festlegung eines weltlichen Territoriums (nicht des habsburgischen Kaisers) als Ausdruck einer relativ starken Landesherrschaft gedeutet werden, freilich nicht im Sinne eines modernen, einheitlichen „Flächenstaates“, wie gerade das Beispiel Bayern lehrt, und nicht im Sinne einer determinierten Kausalbeziehung.

Diese zeitliche und sachliche Differenzierung ist zu verknüpfen mit einer weiteren Beobachtung: Die Reformation ist als Gesamtprozeß auf Reichsebene ein einheitlicher Vorgang, in dem Kaiser und Reichstage allgemeinverbindliche Normen entwickelten und rechtliche Fixierungen vornahmen, beginnend mit dem Wormser Edikt 1521 über zahlreiche, chronologisch genau bestimmbare Stationen bis hin zum Religionsfrieden 1555 und letztlich zum Westfälischen Frieden 1648. Demgegenüber kann von einem einheitlichen Gepräge der Verfassungsrealität im Reich

⁶³ Vgl. dazu Hinweise bei C. A. HOFFMANN, Die reformierte Ratswahlordnung für oberbayerische Städte und Märkte vom Anfang des 16. Jahrhunderts, in: E. Lukas-Götz / F. Kramer / J. Metz, Hg., Quellen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bayerischer Städte in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Festgabe für Wilhelm Störmer zum 65. Geburtstag, 1993, 1–16.

⁶⁴ G. DIEPOLDER, Oberbayerische und niederbayerische Adels herrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.–15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25 (1962) 33–70.

⁶⁵ G. SCHMIDT, Die Zweite Reformation in den Reichsgrafschaften, Konfessionswechsel aus Glaubensüberzeugung und aus politischem Kalkül? in: M. Schaab, Hg., Territorialstaat und Calvinismus, 1999, 97–186, hier bes. 113.

überhaupt nicht die Rede sein. Dies betrifft zunächst die großen zeitlichen Verwerfungen beim Übergang „des traditionellen Denkbildes einer Landesherrschaft, die sich aus additiv erworbenen und entsprechend nachzuweisenden Einzelrechten zusammensetzte“, zur „Vorstellung einer einheitlichen Landeshoheit“,⁶⁶ wie sie in dieser begrifflichen Ausprägung erst im 18. Jahrhundert vollendet, in der Praxis aber bis zum Ende des Alten Reiches nicht vollständig verwirklicht wurde. In Bayern war die Herrschaft des Herzogs im 16. Jahrhundert insgesamt zweifellos viel stärker gefestigt, als dies die Herrschaft der Habsburger im benachbarten Österreich sein konnte. Die Kenntnis der Art und Weise, wie die Städte in unterschiedlichen Herrschaftszusammenhängen dem auf der Ebene des Reichsrechts und der Reichstage einheitlichen Reformationsprozeß begegneten, kann daher zum einen dazu beitragen, eine bessere Sicht dieser Herrschaftsverhältnisse zu gewinnen. Zum anderen wird die ungeheure Wucht deutlich, mit der die Reformation in ihrem zentralen Verlaufsteil auf die unübersehbare Vielfalt der Verfassung und Lebensverhältnisse in den verschiedenen Regionen des Reiches stieß, die Barrieren zwischen Nord und Süd, Stadt und Land überstieg und damit eine mächtige Schubkraft zur Angleichung dieser Differenzen entwickelte.⁶⁷ Der Erfolg der mächtigen Fürsten, die bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts eine starke Herrschaftsposition erreicht hatten, wurde mit dem Augsburger Reichsabschied von 1555 an andere, dazu aus eigener Kraft unfähige Herrschaftsträger weitergegeben: Ohne Änderung der Machtgrundlagen waren die Ansatzpunkte gegeben, durch neue, externe Rechtsschöpfungen das bisher regional geltende Recht zu transformieren, eine vereinheitlichende Tendenz, die gleichzeitig zur Fixierung der seit Jahrhunderten in vollem Fluß befindlichen Entwicklung der politischen Landkarte auf reichsständischer Ebene beitrug.

Gerade angesichts dessen mag sich der Eindruck verfestigen, daß eigenständige Landstadtreformationen von vornherein zum Scheitern verurteilt waren oder sich zumindest nicht auf Dauer behaupten ließen, da der landesherrliche Druck des die Stadt überflügelnden Fürstentums sich letztlich überall durchsetzte oder in wenigen Extremfällen zur späten Anerkennung als Reichsstadt führte (Hamburg, Bremen). Doch gilt es auch hier zu differenzieren: Zunächst war diese Entwicklung nicht unbedingt zwingend; viele Städte konnten sich auf dem Höhepunkt einer seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzenden wirtschaftlichen Blüte in einer starken Position gegenüber ihrem Landesherren wähen.

⁶⁶ SCHILLING, Stadt (wie Anm. 8) 43.

⁶⁷ V. PRESS, Die Territorialstruktur des Reiches und die Reformation, in: R. Postel / F. Kopitzsch, Hg., Reformation und Revolution, Festschrift für R. Wohlfeil, 1989, 239–268, hier 243f. Vgl. auch den Beitrag von G. SCHMIDT in diesem Band.

Erst mit dem im späten 16. Jahrhundert deutlich spürbaren Wirtschaftswandel, mit der Verlagerung der Handelszentren vom norditalienisch-süddeutschen Raum zum Nordwesten und den teilweise daraus resultierenden Wirtschaftskrisen, zu denen sich dann der Dreißigjährige Krieg als externer Faktor gesellte, war auch die politische Entwicklung unumkehrbar. Sowohl gewerblich orientierte Städte wie Steyr oder Joachimsthal als auch die am Handelsstrom der großen Reichsstädte partizipierenden fränkischen Mittelstädte und manche norddeutsche Stadt nahmen an diesem Prozeß teil. Andererseits konnten Städte wie Osnabrück und Minden, die sich nicht auf den Austrag von Verfassungsproblemen, sondern die Sicherung ihrer ökonomischen Grundlagen konzentrierten, vom Wirtschaftswandel profitieren und ihre innere Eigenständigkeit bis ins 18. Jahrhundert auch bei allgemein veränderten Bedingungen weitgehend aufrechterhalten.

Zur geographischen Verteilung autonomer Landstädte

Daß landstädtische Autonomie auch aus diesem Grund langfristig eher im Nordwesten als im Süden aufrechterhalten werden konnte, ist daher zu vermuten. Freilich darf dies nicht isoliert gesehen werden. Ein Blick auf die Landkarte zeigt, daß der geographischen Konzentration der Reichsstädte im Südwesten zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Häufung von großen autonomen Landstädten im Südosten und Norden entspricht; bei ähnlichen Funktionen haben in ganz unterschiedlicher Entwicklung Königsferne oder übermäßige Königsnähe den Status einer Reichsstadt oft verhindert und damit die Auswirkungen des Wirtschaftswandels teilweise schon vorgeformt. Hinzu kommt ein Aspekt, der seit Franz Lau⁶⁸ vielfach die Diskussion auch um die Stadtreformation bestimmt hat: die Auswirkungen des sog. Bauernkrieges. Dieser ‚Aufstand des gemeinen Mannes‘ fand bekanntlich nur im Süden und der Mitte des Reiches statt.⁶⁹ Hier sei nur auf die Folgen für viele Mittel- und Kleinstädte eingegangen, die sich – freiwillig oder gezwungen – den Aufständischen angeschlossen hatten. Während die harten Strafaktionen des Würzburger Fürstbischofs gegenüber seinen Landstädten auf Dauer folgenlos blieben, führte das prinzipiell gleichartige Vorgehen des Mainzer Erzbischofs Albrecht von Brandenburg im Oberstift Aschaffenburg zu einem grundsätzlichen Verfassungswandel; die landständische Organisation der Städte wurde zerschlagen, ein früherer Ansatz zur Institutionalisierung der neuen Lehre, etwa im wirtschaftlich blühenden Mil-

⁶⁸ F. LAU, Der Bauernkrieg und das angebliche Ende der Reformation als spontaner Volksbewegung, in: Lutherjahrbuch 26 (1959) 109–134.

⁶⁹ Vgl. H. BUSZELLO u. a., Hg., Der deutsche Bauernkrieg, 3. Aufl. 1995.

tenberg schon 1522, auf Dauer ausgeschaltet. Dieses Vorgehen entspricht wiederum der massiv verstärkten administrativen Durchdringung des Territoriums, die mit dem Regierungsantritt Albrechts 1515 eingesetzt hatte.⁷⁰ Ähnliche Beobachtungen liegen z. B. auch für das mittelhessisch-hessische und das Henneberger Gebiet vor.⁷¹ D. h. der Bauernkrieg hat in einer Reihe von Fürstentümern einen *zusätzlichen* kräftigen Schub in der herrschaftlichen Durchdringung bewirkt und war somit neben der Konzentration von Reichsstädten im Südwesten und neben wirtschaftlichen Entwicklungen ein wichtiger Faktor für die relative Armut an weitgehend autonomen Landstädten im Süden gegenüber dem Norden.

Zur Bedeutung der Reformation für die Landstädte

Doch wie sahen nun die Folgen der institutionalisierten Reformation für die Landstädte selbst aus? Daß generell die Autonomiebestrebungen gegenüber den Landesherrn gefördert und der Verfügungsbereich der Ratsgremien ausgeweitet wurde, ist ein bereits bekanntes Ergebnis der auf den städtischen Binnenraum konzentrierten Forschung, auf dessen Einzelheiten hier nicht eingegangen werden muß. Wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang, daß unterhalb der formal oft einheitlichen Ebene der Kirchenorganisation, wie sie im Norden etwa durch das Wirken Bugenhagens erreicht wurde, die inhaltliche und praktische Ausgestaltung der kirchlichen Verhältnisse in großer Vielfalt verwirklicht werden konnte, und dies um so eher, je kleiner die Stadt und damit mögliche Konfliktfelder waren. Im fuldischen Hammelburg etwa setzte sich ab 1567 eine gemäßigt philippistische Ausrichtung der lutherischen Lehre durch, die von der Konkordienformel nicht betroffen wurde. Hier wäre die Frage lohnend, wie sehr die Konfessionsbildung, also die Ausgestaltung von Theologie und Kirchenpraxis, für die Landstädte bereits vorgezeichnet oder ob nicht auch ein großer Freiraum für einen geistigen, religiösen und kulturellen Pluralismus gegeben war;⁷² gerade in diesem Punkt wären Vergleiche mit den Reichsstädten besonders auf-

⁷⁰ Vgl. MERZ, Landstadt (wie Anm. 3).

⁷¹ W.-H. STRUCK, Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen. Darstellung und Quellen, 1975, bes. 83–98; G. WÖLFING, Ziele und Politik der hennebergischen Städte im Bauernkrieg, in: Schmalkalden und Thüringen in der deutschen Geschichte. Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte, 1990, 36–50.

⁷² Vgl. auch G. REINGRABNER, Zur Geschichte der flacianischen Bewegung im Lande unter der Enns, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 54/55 (1990) 265–301.

schlußreich. Freilich waren die Landstädte von den großen protestantischen Hochschulen als Impulsgeber abhängig, doch mochten für Entscheidungen über die Fixierung der Lehre andere Kriterien eine Rolle spielen als in den Territorien.

Durch die Verinsehung im Territorium mußte sich das Verhältnis zum näheren Umland ändern: einerseits im Zwang zu toleranten Verhaltensweisen im Alltag, andererseits in einer Umorientierung vor allem im geistigen Aktionsradius. Anstelle einer vielerorts greifbaren Einbindung ins Territorium und der Ausrichtung auf den landesherrlichen Hof wird also eine gegenläufige Erscheinung greifbar: Studium an entfernteren Universitäten, großflächiger Elitenaustausch infolge der Unmöglichkeit, das benötigte Potential an Akademikern in Verwaltung, Kirche und Schule selbst hervorzubringen, Teilhabe an überterritorialen Kommunikationsnetzen. Im Fall von Lemgo etwa konnte die städtische Führungsschicht nicht in gleichem Maße in die territoriale Beamtenschaft Lippes integriert werden, wie dies in der Kurpfalz der Fall war.⁷³ Auf der anderen Seite konnte dort, wo die Entscheidung für die eigene reformatorische Stadtkirche nicht auf Dauer haltbar war, eine besonders nachhaltige Störung der Stadtentwicklung eintreten, etwa durch die großen Exulantenströme aus den fränkischen Mittelstädten oder aus habsburgischen Städten. Freilich muß man sich auch hier vor einer Überbewertung dieser Folgen hüten, denn es gelang infolge des wirtschaftlichen Wandels an der Wende zum 17. Jahrhundert, in dem das territoriale Element aufgewertet wurde und die Residenz zum Mittelpunkt des Wirtschaftshandelns aufstieg, nur wenigen Städten, ihren urbanen Charakter durch besondere Funktionen aufrechtzuerhalten.⁷⁴ In jedem Fall wäre ein Vergleich des sozialen und geistigen Profils der Exulanten aus Steyr, Straubing und den fränkischen Städten nicht nur äußerst aufschlußreich, sondern aufgrund des Quellenmaterials auch gut durchführbar, während die Analyse der Bedeutung von Exulanten in ihren Zielorten größeren Problemen begegnen wird. Insbesondere fällt auf, wie sehr der Anteil der Exulanten an der Gesamtbevölkerung ihrer Heimatstädte übereinstimmte: In den sechs fränkischen Städten, aus denen umfassende zeitgenössische Exulantenlisten vorliegen, beträgt dieser Anteil ebenso wie im oberösterreichischen Steyr ca. 20 %, auch die soziale Schichtung ist durchaus vergleichbar, so daß sich hier eine überörtlich ausgerichtete Strukturanalyse geradezu aufdrängt.

⁷³ Vgl. V. PRESS, Stadt und territoriale Konfessionsbildung, in: F. Petri, Hg., Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit, 1980, 251–296.

⁷⁴ Dazu H. Th. GRÄF, The Impact of Territorial State Building on German Small Towns, c. 1500–1800, in: P. Clark, Hg., Towns and Networks in Early Modern Europe, 1990, 56–67.

Zur Bedeutung der Landstädte für die Reformation

Der angesprochene großflächige Elitenaustausch ist nicht nur für die Städte im Rahmen der allgemeinen Territorialisierungstendenz von Bedeutung, er mußte auch das Gesicht von Reformation und Konfessionsbildung selbst prägen. So kamen etwa zahlreiche protestantische Theologen und Politiker aus evangelischen Landstädten katholischer Gebiete in die führenden protestantischen Fürstentümer und brachten in ihre Tätigkeit den Erfahrungshorizont ihres Herkunftsortes ein. Die geistigen Eliten Bremens, Breslaus oder auch des kleinen Münnerstadt wirkten darüber hinaus durch die Teilhabe am großen protestantischen Kommunikationsnetz in vielfacher Weise auf die „siegreichen“ evangelischen Gebiete ein; sichtbar wird dies z. B. an der Figur des aus Münnerstadt stammenden Zerbster Superintendenten Wolfgang Armling (im Amt 1578–1606), von dem ein Teil seines ausgedehnten Briefwechsels erhalten ist.⁷⁵ Man sollte daher auch die durch einen späteren Konfessionswechsel integrierten Städte gründlicher als bisher in den Blick nehmen, um die gegenseitigen Vernetzungen im Reformationsprozeß besser erkennen zu können; in diesem Zusammenhang erscheint eine stärkere Zusammenarbeit der deutschen und der österreichischen Reformationsforschung überfällig.

Die Frage, wie sehr der Erfolg der Reformation auf den Städten beruhte und ob ihre Führungsrolle in diesem Zusammenhang nur auf die 1520er Jahre beschränkt gewesen sei,⁷⁶ erhält eine andere Grundlage, wenn man nicht die Perspektive der Reichspolitik einnimmt, sondern einmal eine Karte mit der Verteilung aller städtischen Reformationen und der Datierung ihrer Einführung erstellt und in diese die wichtigsten Handelsrouten des 16. Jahrhunderts einzeichnet. Dies würde nicht nur den bereits allgemein festgestellten, aber oft nur innerstädtisch untersuchten Kommunikationsprozeß der Reformation verdeutlichen, sondern auch die Hierarchie des Geschehens. Neben das Diktum „ohne Stadt keine Reformation“ könnte dann überspitzt die Formulierung treten: „ohne Nürnberg keine Reformation“ oder auch: „ohne Kaufleute keine Reformation“. Die Bedeutung der Reichsstadt Nürnberg liegt nicht in erster Linie darin, daß sie Modell oder Beispiel für die Annahme der Reformation gewesen ist, sondern darin, daß zwischen dieser (neben dem katholisch gebliebenen Köln) größten Stadt des Reiches und Wittenberg von Beginn an die engsten Kontakte herrschten und daß durch die Gewinnung Nürnbergs als Handels- und Kommunikationszentrum die schnelle Verbreitung der neuen Lehre massiv begünstigt wurde. Es ist also im Hinblick auf die hier interessierenden Landstädte zu fragen, welchen Platz sie im Kommunikationsprozeß der Re-

⁷⁵ MERZ, Landstadt (wie Anm. 8) 69–72.

⁷⁶ HAMM, Bürgertum (wie Anm. 2) 104–118.

formation eingenommen haben, inwiefern sie nur rezipierten und inwiefern sie selbst diesen Prozeß beförderten.⁷⁷

Damit ist die Frage nach den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den Städten angesprochen, die sich nur durch intensive Vergleiche zwischen Reichs- und Landstädten etwa in bezug auf die Größe, Wirtschaftskraft und Gesellschaftsformation beantworten läßt. Interessant wäre etwa die Gegenüberstellung von Magdeburg und Bautzen, die als Resultat unterschiedlicher Entwicklungen Restbestände altkirchlicher Institutionen in ihren Mauern hinnehmen mußten. Die Beobachtung, daß in kleineren Städten die Sakraltopographie zuweilen nur sehr schwach ausgeprägt war (so durchgehend in den fränkischen Mittelstädten), bedeutet nicht unbedingt, daß das verbreitete Phänomen des Antiklerikalismus wirkungslos geblieben wäre, läßt aber doch bezweifeln, ob dieser Antiklerikalismus wirklich in einem so großen Ausmaß ausschlaggebend für die Reformation war, wie dies zuweilen behauptet wird.⁷⁸ So schaffte der Rat im ca. 3000 Einwohner zählenden Hammelburg, wo es außer der Pfarrei und sieben Benefizien keine geistlichen Institutionen gab, bereits 1524 die Messe und die (Laien-)Bruderschaften ab; es erscheint wenig plausibel, daß diese Maßnahme durch die Präsenz von weniger als zehn Klerikern provoziert worden wäre.

Folgerungen für die Forschung

Die Ergebnisse dieses groben, unvollständigen Überblicks machen deutlich, daß die Reformation in den Landstädten gegenüber der in den Reichsstädten keine zu vernachlässigende Größe ist. Die Forschung hat sich bisher auf die ca. 70 Reichsstädte konzentriert, von denen etwa 50 dauerhaft zur Reformation übergegangen sind. Schon die vorliegende kursorische Sammlung aber läßt als Spitze eines Eisberges ca. 40 Groß- und Mittelstädte erkennen, wo ebenfalls in einem politischen Vorgang die Reformation eigenständig institutionalisiert wurde, in der Mehrzahl der Fälle nur für eine beschränkte Zeit, zuweilen aber auch dauerhaft und in durchaus verschiedenen Konstellationen: durch die späte Anerkennung als Reichsstadt (Bremen, Hamburg), durch die Sicherung der Augsburger Konfession inmitten eines katholischen Fürstentums im Westfälischen Frieden (Breslau, ähnlich Erfurt), durch das Nebeneinander zweier lutherischer Kirchenorganisationen (Minden) oder durch den vertraglich anerkannten Gegensatz einer lutherischen Stadt in ei-

⁷⁷ Vgl. zur großen Bedeutung der Kommunikationsstrukturen die lehrreiche Untersuchung von Götz-Rüdiger TEWES, *Luthergegner der ersten Stunde. Motive und Verflechtungen*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 75 (1995) 256–365.

⁷⁸ Dazu RÜTHER (wie Anm. 1) 256f.

nem reformierten Fürstentum (Lemgo). Das Axiom, eine landsässige Stadt habe die Reformation nicht eigenständig annehmen können, erweist sich somit als unbegründet. Dies entspricht dem von Heinz Schilling vorgetragene Befund, daß die „neuzeitliche Dichotomie von Reichs- und Territorialstädten“, rechtlich fixiert im Augsburger Religionsfrieden von 1555, sich erst langsam im Verlauf des 16. und frühen 17. Jahrhunderts durchsetzte, die „frühmoderne Staatsbildung“ ein langfristiger Prozeß war, bei dem der theoretische Anspruch auf Herrschaft und deren praktische Durchsetzung nur selten zusammenfielen: „Die Konzentration auf die Reichsstadt verstellt daher den Blick auf die Realität des deutschen Städtewesens zu Beginn der Neuzeit.“⁷⁹ Der Blick muß sich also auf Reichsstädte *und* Landstädte richten, und es ist nicht nur nach der gelungenen, sondern auch nach der in vielfältigen Zusammenhängen verhinderten oder gescheiterten Reformation zu fragen.

Hinzu kommt: Landstädte sind nur ein Aspekt der Landstände, die stärker in die Reformationsforschung zu integrieren sind. Dies betrifft einerseits die schon übliche Betrachtung im Sinne der Dualismus- oder Kooperationsthesen,⁸⁰ die auf die Bedeutung der Landstände für die Herrschaftspolitik und das Land im Ganzen hinzielen; hier ist noch stärker nach dem Willensbildungsprozeß und nach politischen Differenzen innerhalb der Landstände zu fragen. Daneben gilt es in besonderem Maße, auch das Dreiecksverhältnis zwischen Fürst, intermediären Gewalten und Untertanen und damit die Frage nach der Durchschlagskraft der landesherrlichen Behörden gegenüber dem Eigenleben untergeordneter Herrschaftsträger zu behandeln.

Scheinbar unbeachtet ist bei den vorliegenden Ausführungen geblieben, daß die Reformation doch zutiefst ein religiöses Ereignis war, das individuelle Entscheidungen herausforderte, die jenseits von Determinismus und Pragmatismus lagen. Sowenig das hier bestritten werden soll, so sehr sollte die bei einer Gesamtansicht des Reformationsprozesses evidente Bedeutung von Herrschaftsstrukturen und verfassungspolitischen Entwicklungen und der Nutzen ihrer Verbindung mit der kirchen- und sozialhistorischen Forschung neu betont werden. Damit soll nicht einer einseitig strukturellen Betrachtungsweise das Wort geredet, sondern lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, daß es grundlegende Strukturen und Abläufe gab, die bisher manchmal zu wenig beachtet wurden. Zur Beantwortung der zentralen Frage nach den Ursachen der Reformation werden diese Gesichtspunkte vielleicht weniger beitragen können, mehr jedenfalls zur vorrangigen Feststellung, wo und

⁷⁹ SCHILLING, Stadt (wie Anm. 8) 39.

⁸⁰ Dazu als neueres Beispiel W. ZIEGLER, Hg., Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung, 1995.

wie die Reformation überhaupt stattfand. Schließlich soll auch nicht die große Bedeutung der konfessionellen Unterschiede, der Entscheidung für oder gegen die alte Kirche sowie deren Gründe und Folgen gelehrt werden, die jedoch einer Bestandsaufnahme wie dieser nachgeordnet werden müssen.⁸¹

Insgesamt bedeutet eine derartige Ausweitung des Fragenkreises auch eine Verlagerung der Forschung, weg vom Binnenraum der Stadt und hin zu den vielfältigen Formen der Vernetzung von Stadt und Land, von sozialen und herrschaftlichen Strukturen, von Kommunikation und Abgrenzung. Auf dem ersten Blick erscheint diese Vernetzung lediglich für die Landstädte von größerer Bedeutung zu sein, vielleicht kann von den hier gewonnenen Ergebnissen ausgehend aber auch das Geschehen in den Reichsstädten, deren Außenbeziehungen sich nicht allein auf Kaiser und Reich konzentrierten, künftig noch besser erfaßt und eingeordnet werden.

⁸¹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die anregende Studie von P. BLICKLE, *Reformation und kommunaler Geist. Die Antworten der Theologen auf den Verfassungswandel im Spätmittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 261 (1995) 365–402.